TOP:

Meckenheim
Lebendig. Modern. Sympathisch.

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

33 - Bürgerbüro, Personenstandswesen, Statistik und Wahlen

Vorl.Nr.: V/2016/03004

Datum: 07.11.2016

Gremium		**Sitzung am**		
Haupt-Finanzausschuss	und	07.12.2016	öffentlich	Vorberatung
Rat		14.12.2016	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Meckenheim die folgende Beschlussfassung:

Die 3. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meckenheim vom 20. November 2003 wird mit der kalkulierten Erhöhung der Gebühren für die Durchführung der Bestattung sowie mit der kalkulierten Erhöhung der Gebühren für Nutzungsrechte beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel vorhanden	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt	Wenn ja Budget:	Wenn nein Deckungsvorschlag:

Stellungnahme:

Die Anpassung der Friedhofsgebühren führt zu einer weiteren Erhöhung des Kostendeckungsgrades.

Begründung

Aktualisierung der Friedhofsgebührenkalkulation

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 23.05.2012 sind die Friedhofsgebühren - insbesondere auch aus Gründen der Gebührengerechtigkeit - zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben laufend neu zu kalkulieren. Die Neukalkulation ist extern erstellt worden und liegt inzwischen vor. Sie ist als Anlage beigefügt.

Auf Grundlage der Kommunalverfassung und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sind für die Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen der Stadt Meckenheim Benutzungsgebühren zu erheben, vgl. § 77 Gemeindeordnung NRW i. V. m. §§ 4 Abs.1 Bestattungsgesetz NRW, 6 - 8 Kommunalabgabengesetz NRW. Die einschlägigen rechtlichen Vorschriften machen die Neukalkulation der Friedhofsgebühren erforderlich, insbesondere aufgrund der Neuerrichtung einer zweiten Urnenwand auf dem Friedhof Bonner Straße. Gleichzeitig sollen in der 3. Änderungssatzung unter § 2 Punkt 6.4 und 6.5 die unterstrichenen redaktionellen Änderungen vorgenommen werden.

6.4 Aschenausstreuung (Streichung: durch die Bestattungspflichtigen)
6.5 Beisetzung in der Urnenwand und dem Baumgrab (vorher: Beisetzung durch die Friedhofsverwaltung (Urnenwand, Aschstreufeld, Baumgrab)

Nach diesen Regelungen haben Gemeinden, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen, soweit „dieses vertretbar und geboten" ist. Damit sollen die Kommunen angehalten werden, die Möglichkeiten zur Erhebung von Gegenleistungen vollumfänglich auszuschöpfen, bevor die Allgemeinheit der Steuerzahler zu diesen Lasten herangezogen wird.

Meckenheim, den 07.11.2016

Ursula Schmitz
Leiterin

Anlagen:

- Neukalkulation der Friedhofsgebühren
- 3. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung

Abstimmungsergebnis:

☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltungen